



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1995

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
3214	30. 5. 1995	Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluß bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrausweisen	730

3214

I.

**Feststellung von Alkohol-,
Medikamenten- und Drogeneinfluß
bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten;
Sicherstellung und Beschlagnahme
von Fahrausweisen**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
(IV A 2 – 2741),
d. Justizministeriums (4103 – III A. 29),
d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr (III C 2 – 22 – 62)
u. d. Ministeriums für Wissenschaft
und Forschung (II B 2 – 7202.8)
v. 30. 5. 1995

1 Allgemeines

Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob eine Atemalkoholprüfung, eine körperliche Untersuchung, eine Blutentnahme, eine Urinprobe oder eine Haarprobe in Betracht kommen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwerwiegender Straftaten sowie bei Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a StVG; namentlich in diesen Fällen kann eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Fahrausweisen (Führerscheine und sonstige Fahrausweise) in Betracht kommen.

2 Atemalkoholprüfung

Die Atemalkoholprüfung ist keine körperliche Untersuchung im Sinne des § 81 a StPO. Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung besteht nicht. Sie kann daher nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden und soll die Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme erleichtern. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Testgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen.

3 Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Beschuldigte und Betroffene

Bei Beschuldigten und Betroffenen sind ohne ihre Einwilligung die körperliche Untersuchung sowie die Blutentnahme zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81 a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG). Betroffene haben jedoch nur die Blutentnahme und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Abs. 4 OWiG).

3.1.2 Andere Personen

Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist ohne ihre Einwilligung

- die körperliche Untersuchung nur zulässig, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81 c Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG);
- die Blutentnahme nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81 c Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

In diesen Fällen können die Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden; beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie der betroffenen Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können (§ 81 c Abs. 3, 4 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

3.1.3 Verstorbene

Bei verstorbenen Personen sind Blutentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

3.2 Gründe für die Anordnung

3.2.1 Regelfälle

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) eine Straftat begangen zu haben, namentlich

- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Alkoholkonsums zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;
- ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Schienenbahn- oder Schwebefahrfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muß, daß sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen;

eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, namentlich

- im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl sie 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hatten, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt (§ 24 a StVG);
- ein Wasserfahrzeug geführt zu haben mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, sofern Schiffsahrtspolizeiverordnungen entsprechende Bußgeldtatbestände enthalten;
- nach § 3 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Seeaufgabengesetz oder § 7 Abs. 1 Binnenschiffahrtsgesetz;
- nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4, 5 und § 45 Abs. 2 Nrn. 1a, 2a und 3a BOKraft i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG;
- nach § 1 Abs. 3 und § 43 Nr. 3 LuftVO i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG.

3.2.2 Unklare Verdachtslage

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen

- bei unter Alkoholeinwirkung oder der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn der Führer des Fahrzeugs nicht mit Sicherheit festzustellen und der Tatverdacht gegen sie, das Fahrzeug geführt zu haben, nicht auszuschließen ist;
- bei unter Alkoholeinwirkung oder unter der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden anderen Personen (z. B. Fußgängern, Beifahrern), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet zu haben und wenn dadurch andere Personen verletzt oder an fremden Sachen bedeutsamer Schaden entstanden ist;
- bei verstorbenen Personen, wenn Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) vorhanden sind (z. B. Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens), es sei denn, ein Fremdverschulden ist auszuschließen;
- bei schwerwiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher oder tageszeitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Wit-

terungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltenweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen.

3.2.3 Verdacht auf Medikamenten- und Drogeneinfluß

Anhaltspunkte für das Einwirken sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) sind insbesondere typische Ausfallerscheinungen oder unerklärliche Fahrfehler, die trotz auszuschließender Alkoholeinwirkung bzw. nicht eindeutiger oder ausschließlicher Alkoholeinflussung (z. B. nach vorhergegangener Atemalkoholtest) festgestellt werden. Als weitere Anhaltspunkte kommen das Auffinden von Medikamenten, Drogen oder Gegenständen, die dem Konsum von Betäubungsmitteln dienen, sowie die positive Kenntnis früherer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Betracht.

3.3 Verzicht auf die Anordnung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben,

- 3.3.1 - bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 187 a, 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- 3.3.2 - bei leichten Vergehen und bei Ordnungswidrigkeiten, mit Ausnahme der unter Nummer 3.2.1 genannten Regelfälle, es sei denn, daß Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Täter schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein könnte (§§ 20, 21, 323 a StGB, § 12 Abs. 2, § 122 OWiG);
- 3.3.3 - wenn im Rahmen der Atemalkoholprüfung bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholtestgerätes weniger als 0,4 mg/l (oder 0,8 Promille Alkohol im Blut) angezeigt werden oder bei vorschriftsmäßiger Beatmung des Alkoholteströhrchens die Verfärbung der Reaktionschicht den gelben Markierungsstrich nicht erreicht.
- 3.3.4 Ausnahmen
Die Maßnahmen müssen auch in diesen Fällen angeordnet werden
 - falls sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (Schwere oder Folgen der Tat, Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluß, relative Fahruntüchtigkeit) ausnahmsweise geboten sind;
 - falls das Testergebnis zwar einen unter 0,4 mg/l (oder 0,8 Promille Alkohol im Blut) liegenden Alkoholverwert ergibt, der Test aber erst später als eine Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und
 - äußere Merkmale (z. B. gerötete Augen, Sprechweise, schwankender Gang) oder
 - die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltens auf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;
 - auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Hilfsbeamten und den Verfolgungsbehörden zu. Sollen Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann ausschließlich der Richter die Maßnahme anordnen, falls der gesetzliche Vertreter ihrer Vornahme zustimmen müßte, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist (§ 81 a Abs. 2, § 81 c Abs. 3 und 5 StPO, § 46 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 OWiG).

3.5 Verfahren bei der Blutentnahme

3.5.1 Entnahme der Blutprobe

Blutentnahmen dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten (einschließlich solcher im Praktikum) nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Ersuchen um Blutentnahmen sind an Ärztinnen und Ärzte zu richten, die dazu rechtlich verpflichtet oder bereit sind. Andere Ärztinnen und Ärzte sind nicht verpflichtet, Ersuchen um Blutentnahmen nachzukommen. Da der Wert der Blutalkoholuntersuchung wesentlich von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- Das Blut ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
- Es ist durch Venen-Punktion mittels eines von der zuständigen Landesbehörde zugelassenen Blutentnahmesystems zu entnehmen, bei dem die Verletzungs- und Kontaminationsgefahr minimiert ist. Die Einstichstelle ist mit einem geeigneten nichtalkoholischen Desinfektionstopfer, der luftdicht verpackt gewesen sein muß, zu desinfizieren. Die Punktion ist in der Regel aus einer Vene der oberen Extremitäten vorzunehmen. Zumindest für die jeweiligen Nadelsysteme und Tupfer sind geeignete Entsorgungsgefäße vorzuhalten.
- Bei Leichen ist das Blut aus einer durch Einschnitt freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, daß keine Spuren vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.

3.5.2 Protokoll

Die polizeiliche Vernehmung/Anhörung über die Alkoholaufnahme und die körperliche Untersuchung sind nach Maßgabe des anliegenden Formblattes (Anlage 1) vorzunehmen. Sie sind möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der alkoholischen Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Sofern eine Ausfertigung der Untersuchungsstelle übersandt wird, ist sie in der Weise zu anonymisieren, daß zumindest Anschrift, Geburtstag und Geburtsmonat nicht übermittelt werden.

Anlage 1

3.5.3 Anordnung/Anwendung von Zwang

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutentnahme widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden.

Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene (vgl. Nr. 3.1.2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere Anordnung des Richters angewandt werden (§ 81 c Abs. 6 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

3.5.4 Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen anzuordnen. Dazu besteht vor allem Anlaß, wenn Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, daß der Beschuldigte oder Betroffene

- innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen hat,
- sich auf einen Nachtrunk beruft oder
- die Angaben zur Alkoholaufnahme verweigert.

Die zweite Blutentnahme darf frühestens 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

3.5.5 Sicherung der Blutproben

Die die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr zu beauftragende Person soll bei dem gesamten Blutentnahmevergang zugegen sein. Sie hat darauf zu achten, daß Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck sollen mehr-

teilige Klebezettel verwendet werden, die jeweils die gleiche Identitätsnummer tragen.

Die für die Überwachung verantwortliche Person hat die Teile des Klebezettels übereinstimmend zu beschriften. Ein Teil ist auf das mit Blut gefüllte Röhrchen aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuheften. Er ist nach Feststellung des Blutalkoholgehalts für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben. Bei einer zweiten Blutentnahme ist auf den Klebezetteln die Reihenfolge anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von der Ärztin/dem Arzt zu bescheinigen.

Die bruchstichsicher verpackten Röhrchen sind auf dem schnellsten Weg der zuständigen Untersuchungsstelle (Anlage 2) zuzuleiten. Bis zur Übersendung sind die Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren zu lagern.

Anlage 2

3.6 Verfahren bei der Untersuchung

Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Alkoholbestimmung sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren, damit sie ggf. dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde vorgelegt werden können.

Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist nach den vom Bundesgesundheitsamt aufgestellten Richtlinien durchzuführen.

Wird die rechtlich zulässige Variationsbreite überschritten, muß die Analyse wiederholt werden. Dem Gutachten sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zugrunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies im Gutachten zu erläutern.

Weichen Sachverständige im Einzelfall von den vorstehenden Grundsätzen ab, so haben sie dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde darzulegen, ob hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses beeinträchtigt wird.

Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Qualitätskontrollen vorzunehmen und regelmäßig an Ringversuchen teilzunehmen.

Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlaßt hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat.

Die Blutprobenreste sollen mindestens zwei Jahre gekühlt aufbewahrt werden. Im Einzelfall kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist anordnen.

4 Urinproben

Mittels Urinprobe kann der Nachweis von Medikamenten und Drogen unter Umständen auch noch längere Zeit nach der Einnahme geführt werden.

Ergeben sich Anhaltspunkte für die Einnahme von Medikamenten oder Drogen, ist im Fall des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit neben der Blutentnahme auf die Abgabe einer Urinprobe hinzuwirken. Die Entscheidung trifft die die Blutentnahme anordnende Person ggf. nach ärztlicher Beratung. Eine solche Maßnahme ist jedoch nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Für die Untersuchung der Urinprobe sollte Urin in ausreichender Menge (möglichst 50 bis 100 ml) zur Verfügung stehen.

Gibt die betroffene Person eine Urinprobe nicht ab, ist bei der Blutentnahme darauf zu achten, daß nicht nur die für die Alkoholfeststellung übliche Blutmenge

entnommen wird. In diesen Fällen sollen im Hinblick auf weitergehende Untersuchungen mindestens 15 ml Blut der betroffenen Person entnommen werden.

Urinproben sind kühl zu lagern. Sie müssen in dichtschließenden Behältnissen sowie festem Verpackungsmaterial ggf. gemeinsam mit gleichzeitig entnommenen Blutproben versandt werden. Dabei sollen mit der Blutprobe gleichlautende Identitätsnummern verwendet werden.

Forensisch relevante Analyseergebnisse sind durch Einsatz spezieller Methoden abzusichern. Der hierzu erforderliche Standard ist durch regelmäßige interne und externe Qualitätskontrollen zu gewährleisten.

5 Haarproben

Daneben kommt die Sicherung von Haarproben in Betracht, wenn die länger dauernde Zufuhr von Medikamenten und Drogen in Frage steht. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen des Beschuldigten nur vom Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden (§ 81 a Abs. 2 StPO).

Die Haarprobe ist durch eine Ärztin/einen Arzt (vgl. Nr. 3.5.1) zu entnehmen.

Bei der Probenahme ist folgendes zu beachten:

- Die Probenahme, das Verpacken und Versenden dürfen nicht in der Nähe von Rauschmittelasservaten stattfinden.
- Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhauptshöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muß die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.
- Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2-3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
- Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.
- Die entnommene Haarprobe ist fest in Folie einzurollen und mit Klebefilm auf einem Papierbogen zu fixieren. Die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle, Kennzeichnung von kopfnahem Ende und Haarspitze sowie Angaben zu Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken.

Für die Sicherung der Qualität der Untersuchung gilt Nummer 4 Abs. 5 entsprechend.

6 Sicherstellung/Beschlagnahme von Fahrausweisen

6.1 Voraussetzungen

Liegen bei einem Kraftfahrzeugführer die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a Abs. 1, 6 StPO, §§ 69, 69 b StGB) vor, so ist dessen Fahrausweis sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Abs. 3, § 98 Abs. 1, § 111 a Abs. 6 StPO).

6.1.1 Atemalkoholtestgerät

Bei einem Kraftfahrzeugführer hat dies jedenfalls dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholtestgerätes 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille Alkohol im Blut) und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

6.1.2 Alkoholteströhrchen

Wird ausnahmsweise allein ein Alkoholteströhrchen verwendet, erfolgt die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Fahrausweises, wenn aufgrund der Gesamtumstände (z. B. Ausfallerscheinungen, unsichere Fahrweise, Unfall) von einer relativen oder absoluten

Fahruntüchtigkeit gemäß § 315 a, 315 c, 316 StGB auszugehen ist.

6.1.3 Weigerung

Der Fahrausweis ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist und der Beschuldigte sich weigert, an der Atemalkoholprüfung mitzuwirken.

6.2 Verfahren

6.2.1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Der sichergestellte oder beschlagnahmte Fahrausweis ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Die Vorgänge müssen vor allem die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen.

6.2.2 Rückgabe an Betroffene

Steht fest, daß lediglich eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, und befindet sich der sichergestellte oder beschlagnahmte Fahrausweis noch bei der Polizeidienststelle, ist seine Rückgabe an den Betroffenen unverzüglich im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

6.2.3 Ausländische Fahrausweise

Nummern 6.2.1 und 6.2.2 gelten auch für ausländische Fahrausweise, die zum Zwecke der Anbringung eines Vermerkes über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111 a Abs. 6 StPO). Nach der Anbringung des Vermerkes sind sie unverzüglich zurückzugeben.

7 Bevorrechtigte Personen

7.1 Abgeordnete

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. 1. 1983 (P II 5-640180/9, GMBL S. 37) verwiesen.

Danach ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe von Nummer 191 Abs. 3 Buchstabe h, 192 b Abs. 1 RiStBV Abgeordnete zum Zwecke der Blutentnahme zur Polizeidienststelle und zu einer Ärztin/einem Arzt zu bringen.

Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Fahrausweises eines Abgeordneten ist, sofern nicht die Durchführung von Ermittlungsverfahren durch die jeweiligen Parlamente allgemein genehmigt ist, nicht zulässig. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Abgeordnete des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

7.2 Diplomaten u. a.

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach §§ 81 a, 81 c StPO und die Beschlagnahme des Fahrausweises nicht zulässig (§§ 18, 19 GVG). Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; danach kommt eine Immunität von Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (z. B. nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde keine Bedenken zu erheben sein (vgl. Rundschreiben des Bundesministeriums

des Innern vom 17. 8. 1993 - P I 6 - 640 005/1 -, GMBL S. 589, mein RdErl. v. 1. 6. 1994 - SMBL NW. 2106 - sowie Nrn. 193 bis 195 RiStBV).

7.3 Stationierungsstreitkräfte

7.3.1 Grundsätze

Bei Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörige sind Maßnahmen nach §§ 81 a, 81 c StPO grundsätzlich zulässig (vgl. Artikel VII NATO-Truppenstatut), soweit die Tat

- nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder

- sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird oder sich nicht lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder andere Angehörige richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten.

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81 a, 81 c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungsstreitkräfte die Blutentnahme gegen den Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt.

7.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge

Auf Fahrerlaubnisse, die Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69 b StGB nicht anwendbar (Artikel 9 Abs. 6 a und b NTS-ZA). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Fahrausweises ist deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Fahrausweis im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Artikel 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.

7.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

Fahrerlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaat oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69 b StGB entzogen werden (Artikel 9 Abs. 6 b NTS-ZA). Bis zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Fahrausweis sichergestellt oder nach § 111 a Abs. 6 Satz 2 StPO auch beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizeierklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.

8 Kosten

Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutentnahme und -untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

9 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am 1. 7. 1995 in Kraft, der Gem. RdErl. vom 27. 12. 1986 (SMBL NW. 3214) wird aufgehoben. Die bisherige Anlage 1 ist unverändert neu abgedruckt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Formblatt für Polizei-Protokoll und Ärztl. Bericht zur Blutentnahme

.....
(Einsendende Polizeidienststelle)

Geschäftszeichen:

Raum für
Klebezettel

Protokoll und Antrag zur Feststellung des Alkohols im Blut

A. Polizeibericht

1. Personalien:

Name: Vorname: Beruf:
Wohnort: Straße: geb. am:

2. Anlaß der Untersuchung:

a) Verkehrsstraftat/-ordnungswidrigkeit:

Trunkenheit im Straßenverkehr – Verkehrsunfall mit Sachschaden / Personenschaden / Getöteten / Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Fahrer / Beifahrer-Lkw / Pkw / Motorrad / Motorroller / Moped / Fahrrad / Fußgänger

b) andere Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zeitpunkt des Vorfalles: Tag:

Uhrzeit:

3. Angaben über Alkoholaufnahme (nach Belehrung gemäß §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4 StPO, 55 OWiG):

a) in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall

von (Tag) um Uhr — Art und Menge:
bis (Tag) um Uhr
Ort (Gasthaus / Wohnung):

Nahrungsaufnahme zuletzt wann: was:

b) Wenn länger als 24 Stunden vor dem Vorfall Alkohol aufgenommen wurde:

von (Tag) um Uhr — Art und Menge:
bis (Tag) um Uhr
Ort (Gasthaus / Wohnung):

Nahrungsaufnahme zuletzt wann: was:

c) Alkoholaufnahme nach dem Vorfall: ja / nein

wo: Gasthaus / Fahrt / Wohnung /
von (Tag) um Uhr — Art und Menge:
bis (Tag) um Uhr

Ist der zu Untersuchende eindringlich über einen Alkoholgenuß nach dem Vorfall befragt worden? ja / nein

Das Untersuchungsergebnis ist zu senden an:

Rechnung ist einzureichen an:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift und Dienstgrad)

B. Ärztlicher Bericht

Name:

Vorname:

geb. am:

I. Blutentnahme

1. Blutentnahme am um Uhr
 2. Blutentnahme am um Uhr

Nicht mit Alkohol, Äther, Karbolsäure, Lysol, Sagrotan, Jodtinktur oder anderen flüchtigen organischen Flüssigkeiten desinfizieren!

Bei Leichen: Todeszeit am um Uhr
 Fäulniserscheinungen: keine — leicht — stark
 Blutentnahme nur aus der freigelegten Oberschenkelvene mit Venüle R oder Venülröhrchen. Nicht aus dem Herzen, aus Wunden oder Blutlachen!
 Leichenblutentnahme — ca. 8 ccm — aus der vene, am um Uhr.

II. Befragung

Hat vor Blutentnahme Narkose stattgefunden? ja / nein — wann:

Narkosemittel:

Transfusion / Infusion: ja / nein — wann:

wieviel:

Blutverlust / Schock: ja / nein — Erbrechen: ja / nein — wann:

Sind in den letzten 24 Stunden vor Blutentnahme Medikamente verabfolgt oder eingenommen worden?

ja / nein — welche:

wann: wieviel: (wenn ja, möglichst Harnprobe sichern)

Von dem jetzigen Vorfall unabhängige Krankheiten oder Leiden:

Diabetes / Epilepsie / Geisteskrankheiten / frühere Schädelhirntraumen

Schriftprobe (nicht Unterschrift):

III. Untersuchungsbefund

Körpergewicht: gewogen / geschätzt kg — Körperlänge: cm

Konstitution: hager / mittel / fettleibig — Alkoholgeruch: ja / nein

Bestehende Verletzungen (auch Verdacht auf Schädeltrauma):

Gang (geradeaus): sicher / unsicher — plötzliche Kehrtwendung nach vorherigem Gehen: sicher / unsicher
 Drehnystagmus (den zu Untersuchenden mit offenen Augen 5mal in 10 Sek. um die Vertikalachse drehen, anhalten — Dauer des Augenzuckens beim Fixieren des vorgehaltenen Zeigefingers in Sekunden angeben)

Finger-F-Pr.: sicher / unsicher — Nasen-F-Pr.: sicher / unsicher

Sprache: deutlich / verwaschen / lallend

Bewußtsein: klar / benommen — Störungen der Orientierung / der Erinnerung an den Vorfall — bewußtlos

Denkablauf: geordnet / sprunghaft / perseverierend / verworren

Verhalten: beherrscht / redselig / distanzlos / abweisend / herausfordernd / aggressiv

Stimmung: unauffällig / depressiv / stumpf / gereizt

Vortäuschung von Trunkenheitssymptomen

Bemerkungen des Arztes:

Gesamteindruck (auch nichtalkoholbedingte Auffälligkeiten):

Der Untersuchte scheint äußerlich nicht merkbar / leicht / deutlich / stark / sehr stark unter Alkoholeinfluß zu stehen — sinnlos betrunken zu sein. Eindeutige Beurteilung ist nicht möglich, weil

- IV. Versicherung des Arztes: Die Desinfektion der Haut wurde nur mit Sublimat / Oxycyanat vorgenommen. Die benutzten Instrumente wurden — ohne Alkohol — durch Auskochen / durch trockene Hitze sterilisiert. Venüle (R) / Röhrchen und Protokoll sind in meiner Gegenwart mit Klebezetteln jeweils gleichlautender Nummern versehen worden.

(Ort und Datum)

Stempel
des Krankenhauses
des Arztes

(Unterschrift des Arztes)

**Verzeichnis der Institute
für die Heranziehung von Blutalkoholuntersuchungen**

I.**Regierungsbezirk Arnsberg:**

Chemisches Untersuchungsamt in Bochum
Chemisches Untersuchungsamt in Dortmund
Institut für Rechtsmedizin der Stadt Dortmund
Chemisches Untersuchungsamt in Hagen
Chemisches Untersuchungsamt in Hamm
Chemisches Untersuchungsamt in Siegen

II.**Regierungsbezirk Detmold:**

Chemisches Untersuchungsamt in Bielefeld
Chemisches Untersuchungsamt in Paderborn
Medizinal-Untersuchungsstelle Dr. Krone, Herford

III.**Regierungsbezirk Düsseldorf:**

Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf
Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Einrichtungen der Universität Gesamthochschule Essen
Chemisches Untersuchungsamt in Duisburg
Chemisches Untersuchungsamt in Krefeld
Chemisches Untersuchungsamt in Mettmann
Chemisches Untersuchungsamt in Moers
Chemisches Untersuchungsamt in Remscheid
Chemisches Untersuchungsamt in Wuppertal

IV.**Regierungsbezirk Köln:**

Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen
Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Einrichtungen der Universität Bonn
Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Einrichtungen der Universität Köln

V.**Regierungsbezirk Münster:**

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen
Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Einrichtungen der Universität Münster
Chemisches Untersuchungsamt in Recklinghausen

– MBl. NW. 1995 S. 730.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3568